



Zahl: 004-1/ 2023- 04

N I E D E R S C H R I F T
der
4. öffentlichen Gemeinderatssitzung

Sitzung am: **Donnerstag, 16.11.2023**
Ort: Gemeindeamt Guttaring, Sitzungssaal
Beginn: 19:45 Uhr Ende: 22:45 Uhr

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden.

Anwesende:
Vorsitzender: Herr Bürgermeister Günter Kernle

Gemeindevorstand: Herr Vizebürgermeister Christoph Pirker
Herr Vizebürgermeister Johann Lobenwein
Frau GVⁱⁿ Birgit Ragossnig-Kernmayer

Gemeinderat: Herr Ing. Roland Lauchart
Herrn Andreas Hausharter
Frau Ing. Susanne Kuss-Hubmann
Frau Mag. pharm. Claudia Wernig
Herr Walter Klavzer i. V. für Herrn Guido Haberl
Frau Ines Jöbstl
Herr Siegfried Kreuter
Frau Eva-Maria Kügerl
Herr August Pirolt i.V. für Frau Gudrun Staubmann-Frizzi
Herr Werner Felsberger
Herr Ing. Willibald Pichler

Entschuldigt: Frau Gudrun Staubmann-Frizzi
Herr Guido Haberl

Gemeindeverwaltung: Frau ALⁱⁿ Ilse Mostegel, Amtsleitung und Schriftführung
Frau FVWⁱⁿ Claudia Bischelsberger, Schriftführung

Tagesordnung:

1. Bestellung Protokollfertiger gemäß § 45, Abs. 4, K-AGO
2. 1. Nachtragsvoranschlag 2023
3. Genehmigung der Abänderung des Investitions- und Finanzierungsplanes für das investive Einzelvorhaben
 - a) Ankauf-Feuerwehrfahrzeug (MTF)
 - b) Gemeindeamt – Sanierungsmaßnahmen
 - c) Sanierung Ratteingrabenstraße – BA 1
 - d) Domenig-Gründe; Baulandmodell
4. GWVA Guttaring – BS III Neubau HB;
 - a) Hangsicherungsmaßnahmen, Information und Auftragsvergabe
 - b) Abänderung des Investitions- und Finanzierungsplanes
5. Bindung der BZ-Mittel i.R. und außerhalb des Rahmen 2023
6. ABA Guttaring - Maßnahmen zur Umsetzung des Reinvestitionsplanes;
 - a) Erweiterung Finanzierungsplan
 - b) Aufnahme eines Bankdarlehens
7. Änderung Verordnungen ab 1.1.2024
 - a) Kanalgebührenverordnung
 - b) Tierkörpergebührenverordnung
 - c) Abfallgebührenverordnung
8. Straßenbezeichnung Pfarrhofgründe; Verordnung
9. Jupi Betriebs GmbH, Schülerbeförderung SJ 2023/2024; Vertrag und Vereinbarung
10. Kärntner Bildungswerk, Namensprojekt zur Erfassung geografischer Namen 2023/2024; Förderungsvertrag
11. Guttaringer Hochofenteufel; Information und Abschluss Nutzungsvereinbarung
12. Bonus für Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ); Information und Grundsatzbeschluss
13. HSH Nahwärme und PV GmbH; Information Fernwärme und Grundsatzbeschluss
14. Bericht Bürgermeister

Herr Bürgermeister Günter Kernle als Vorsitzender begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie die Zuhörer und eröffnet die 4. öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende stellt fest, dass diese Sitzung ord. gem. einberufen, kundgemacht sowie die Tagesordnung den Gemeinderatsmitgliedern rechtzeitig zugestellt wurde. Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben. Die ord. gem. Einladung erfolgte am 09.11.2023 per E-Mail. (Sendebestätigungen liegen vollzählig vor)

Der Vorsitzende stellt fest, dass sich folgende Mitglieder des Gemeinderates an der Teilnahme zur Sitzung entschuldigt haben (§27 Abs. 2 K-AGO) bzw. durch folgende Ersatzmitglieder gemäß § 33 der K-AGO vertreten werden:

entschuldigt abwesend:

Frau Gudrun Staubmann-Frizzi
Herr Guido Haberl

vertreten durch das Ersatzmitglied:

Herrn August Pirolt
Herrn Walter Klavzer

Aufgrund der festgestellten Anwesenheit stellt der Vorsitzende hiermit die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

TOP 1) Bestellung Protokollfertiger gemäß § 45, Abs. 4, K-AGO

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Gemäß § 45 Abs.5 der Kärntner allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu verlangen.

Die Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 27.07.2023 wurde von den Protokollfertigern, Frau GRⁱⁿ Mag. Claudia Wernig und Herrn GR Werner Felsberger geprüft und unterfertigt. Jedes Mitglied des Gemeinderates bzw. Ersatzmitglied hat anschließend per Mail bzw. Postweg am 12.09.2023 eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten. Es wurden keine Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift gestellt.

Vom Vorsitzenden wird auf die K-AGO § 45 Abs. 4, betreffend Unterfertigung der Niederschrift verwiesen, wonach die gegenständliche Niederschrift vom Vorsitzenden, von zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellenden anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge für die gegenständliche Sitzung, **Herrn Siegfried Kreuter** und **Herrn Ing. Roland Lauchart** als Protokollfertiger bestellen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

TOP 2) 1. Nachtragsvoranschlag 2023

Berichterstattung: FVWⁱⁿ Claudia Bischelsberger über Ersuchen des Vorsitzenden

Auf Ersuchen des Vorsitzenden werden die Zahlen des 1. NTVA 2023 anhand der Sitzungsvorlage, welche jedem Mitglied des GR per E-Mail am 06.11.2023 ausgehändigt wurde durch die Finanzverwalterin erläutert bzw. zusammengefasst.

Der Nachtragsvoranschlag der Marktgemeinde Guttaring wurde nach den Grundsätzen der VRV 2015 sowie den Grundsätzen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, den Grundsätzen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes sowie den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erstellt.

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages wurde von der Revision des Amtes der Kärntner Landesregierung begutachtet und genehmigt.

Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:

Im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlages 2023 wurden alle bisher angefallenen wesentlichen Änderungen zum Voranschlag 2023 berücksichtigt, die nach dessen Erstellung bekannt bzw. beschlossen wurden.

Ergebnis- und Finanzierungshaushalt inkl. 1. NTVA:

Ergebnishaushalt	VA 2023	1. NTVA 2023	VA 2023 inkl. NTVA
Erträge /Einzahlungen:	€ 3.692.500,00	€ 345.800,00	€ 4.038.300,00
Aufwendungen / Ausgaben:	€ 3.823.800,00	€ 372.900,00	€ 4.196.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ -	€ 78.100,00	€ 78.100,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:	€ -	€ -	€ -
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00):	-€ 131.300,00	€ 51.000,00	-€ 80.300,00

Finanzierungshaushalt	VA 2023	1. NTVA 2023	VA 2023 inkl. NTVA
Gesamt Einzahlungen	€ 3.514.100,00	€ 1.709.500,00	€ 5.223.600,00
Summe Einzahlungen operative Gebarung	€ 3.209.300,00	€ 345.800,00	€ 3.555.100,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 303.200,00	€ 197.700,00	€ 500.900,00
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 1.600,00	€ 1.166.000,00	€ 1.167.600,00
Auszahlungen:	€ 3.636.300,00	€ 1.956.700,00	€ 5.593.000,00
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 3.230.700,00	€ 372.900,00	€ 3.603.600,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 184.900,00	€ 1.656.300,00	€ 1.841.200,00
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 220.700,00	-€ 72.500,00	€ 148.200,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5)	-€ 122.200,00	-€ 247.200,00	-€ 369.400,00

Ergebnishaushalt: Die Erträge erhöhen sich um € 345.800,--, die Aufwendungen um € 372.900,--. Die Rücklagenentnahme (WVA) in Höhe von € 78.100,-- wirkt sich positiv auf das Nettoergebnis im SA 00 aus, und konnte im Gegensatz zum Voranschlag der Saldo von € -131.300,-- auf € -80.300,-- verringert werden.

Der **Finanzierungshaushalt** stellt sich wie folgt dar: Im operativen Bereich erhöhen sich die Einzahlungen ebenfalls um € 345.800,--, die Auszahlungen um € 372.900,--. Die Auszahlungen aus der operativen Gebarung werden im Jahr 2023 höher ausfallen als die Einnahmen. Es ist mit einem Abgang von € -48.500,-- zu rechnen.

In der investiven Gebarung stehen Auszahlung in der Höhe von € 1.841.200,-- Einzahlungen in Höhe von € 500.900,-- gegenüber. Dies ergibt einen Abgang in Höhe von - € 1.340.300,--. Nach Abzug des Geldflusses aus der operativen Gebarung in Höhe von € -48.500,-- ergibt sich gesamt ein Abgang von -€ 1.388.800,--.

In der Finanzierungstätigkeit ergibt sich durch die Aufnahme von Darlehen für die GWVA, in Höhe von € € 1.167.600,-- gegenüber der Darlehenstilgung von € 148.200,-- ein positives Ergebnis von € 1.019.400,--.

Somit ergibt sich ein Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA 5) in Höhe von € -369.400,--.

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			EVA	FVA
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			(Anlage 1a)	(Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	4.038.300	3.555.100
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	4.196.700	3.603.600
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-158.400	-48.500
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	78.100	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	78.100	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-Haushaltsrückl.)	-80.300	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	500.900
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		1.841.200
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-1.340.300
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		-1.388.800
Finanzierungs-tätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	1.167.600
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		148.200
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		1.019.400
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		-369.400

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA 5) erhöht sich gegenüber dem VA 2023 von **von €-122.200,-- um -247.200 auf € -369.400,--** und begründet sich zum Großteil durch den jahresübergreifenden Geldfluss bei div. mehrjährigen Vorhaben -> siehe nachstehende Tabelle:

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	Differenz	
Ankauf FF-Fahrzeug (MTF)	-€ 5.000,00	Einnahmen RJ 2022
Bauland - Domenig-Gründe	€ 3.700,00	Ausgaben bereits im RJ 2022
Ausbau Christophorusweg	-€ 13.900,00	BM - KIG - Auszahlung RJ 2022
Straßensanierung TS Laure - Höffern	-€ 8.200,00	RJ 2022 Überschuss von € 8.211,51
Sanierung Ratteingrabenstraße BA I	-€ 115.600,00	BM - KIG - Auszahlung RJ 2022
GWVA BS III Neubau Hochbehälter	€ 1.600,00	RJ 2022 Abgang von € 1.567,90
GWVA BSII - Um- und Zubau Quellstube	-€ 10.500,00	RJ 2022 Überschuss von € 10.500
Beh. Unwetterschäden 2022	€ 19.100,00	RJ 2022 Abgang von € 19.063,45
Wiederherstellung Gehweg "Karawanenblick"	-€ 23.000,00	BM KIG - RJ 2021
WVA Guttaring - Wasserleitungskataster	-€ 39.200,00	Mehrkosten
ABA - Entlastungskanal "Übersberg"	-€ 8.500,00	Zweckänderung
ABA - Abwasserleitungskataster	-€ 51.100,00	Mehrkosten
Wohnhaussanierung und Dämmung	-€ 13.900,00	Ausfinanzierung durch Überschuss
	-€ 264.500,00	

Die Kundmachung zum Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags 2023 hat während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und wurde im Internet auf der Homepage der MG Guttaring bereitgestellt.

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2023, welcher mittels einer Verordnung beschlossen werden muss, sieht nachstehende Änderungen (Erweiterungen) vor und wird mit folgenden Summen festgelegt:

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 16. November 2023, Zahl: 900-01/2023, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt	VA 2023	1. NTVA 2023	VA 2023 inkl. NTVA
Erträge /Einzahlungen:	€ 3.692.500,00	€ 345.800,00	€ 4.038.300,00
Aufwendungen / Ausgaben:	€ 3.823.800,00	€ 372.900,00	€ 4.196.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ -	€ 78.100,00	€ 78.100,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen:	€ -	€ -	€ -
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00):	-€ 131.300,00	€ 51.000,00	-€ 80.300,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt	VA 2023	1. NTVA 2023	VA 2023 inkl. NTVA
Gesamt Einzahlungen	€ 3.514.100,00	€ 1.709.500,00	€ 5.223.600,00
Summe Einzahlungen operative Gebarung	€ 3.209.300,00	€ 345.800,00	€ 3.555.100,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€ 303.200,00	€ 197.700,00	€ 500.900,00
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 1.600,00	€ 1.166.000,00	€ 1.167.600,00
Auszahlungen:	€ 3.636.300,00	€ 1.956.700,00	€ 5.593.000,00
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€ 3.230.700,00	€ 372.900,00	€ 3.603.600,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€ 184.900,00	€ 1.656.300,00	€ 1.841.200,00
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 220.700,00	-€ 72.500,00	€ 148.200,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5)	-€ 122.200,00	-€ 247.200,00	-€ 369.400,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG bleibt die gegenseitige Deckungsfähigkeit entsprechend dem Beschluss des Voranschlags 2023 bestehen

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG bleibt der Kontokorrentrahmen unverändert zum Beschluss des Voranschlags 2023.

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17.11.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Günter Kernle

Vom GV liegt eine einstimmige Empfehlung vom 02.11.2023 zur Beschlussfassung vor.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der GR möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 in der vorliegenden Form laut Verordnung, wie mittels Beamer zur Kenntnis gebracht, beschließen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

TOP 3) Genehmigung der Abänderung des Investitions- und Finanzierungsplanes für das investive Einzelvorhaben

- a) Ankauf-Feuerwehrfahrzeug (MTF)
- b) Gemeindeamt – Sanierungsmaßnahmen
- c) Sanierung Ratteingrabenstraße – BA 1
- d) Domenig-Gründe; Baulandmodell

Berichterstattung: FVWⁱⁿ Claudia Bischelsberger über Ersuchen des Vorsitzenden

a) Ankauf-Feuerwehrfahrzeug (MTF)

In der Sitzung des GR am 27.04.2023 unter TOP 4 b) wurde der Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben „Ankauf – Feuerwehrfahrzeug (MTF) aufgrund einer zusätzlichen Förderung des Bundes (5b-Förderung) sowie einer Kostenreduzierung wie folgt geändert.

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Alt	NEU	Veränderung
Fahrzeug	70.000	63.700	- 6.300
Geförderte Gerätschaften			
Nichtgeförderte Gerätschaften			
Summe:	70.000	63.700	- 6.300

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Alt	NEU	Veränderung
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**			
Zuführung - aus Ankauf TLF	-	4.500	4.500
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung			
Bedarfszuweisungsmittel iR für Fahrzeug	35.000	27.000	- 8.000
			-
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers (Förderung - KLFV)	15.000	18.700	3.700
Vermögensveräußerung			-
Beitrag FF Guttaring	15.000	8.500	- 6.500
Erlös aus Fahrzeugverkauf	5.000	5.000	-
Förderung - KLFV für Gerätschaften			-
Summe:	70.000	63.700	- 6.300

Durch die Finanzverwalterin wurde jedoch noch kameralistisch gedacht. Mit Inkrafttreten der VRV 2015 und des K-GHG wurden die Regelungen und buchhalterischen Zusammenhänge zwischen der operativen und investiven Gebarung neu geregelt. Rückführungen von etwaigen Projektüberschüssen in die operative Gebarung sind folglich über „Markierungsbuchungen“ mit dem Konto 910 und in Form von Nachweisen der investiven Gebarung gemäß K-GHG darzustellen. Dementsprechend ist der Finanzierungsplan zum Ankauf des Feuerwehrfahrzeuges (MTF) zu ändern:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Alt	NEU	GR		NEU
			Veränderung	Korrektur	
Baukosten					
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung					
Außenanlagen					
Anschlusskosten					
Sonstige Mittelverwendungen					
Planungsleistungen					
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)					
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)					
Fahrzeug	70.000	63.700	- 6.300		63.700
Geförderte Gerätschaften					
Nichtgeförderte Gerätschaften					
Summe:	70.000	63.700	- 6.300	-	63.700

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Alt	NEU	Veränderung		
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**					
Zuführung - aus Ankauf TLF	-	4.500	4.500	- 4.500	-
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung					
Bedarfszuweisungsmittel iR für Fahrzeug	35.000	27.000	- 8.000	4.500	31.500
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers (Förderung - KLFV)	15.000	18.700	3.700		18.700
Vermögensveräußerung					
Beitrag FF Guttaring	15.000	8.500	- 6.500		8.500
Erlös aus Fahrzeugverkauf	5.000	5.000	-		5.000
Förderung - KLFV für Gerätschaften					
Summe:	70.000	63.700	- 6.300	-	63.700

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (Afa)	6.370	z.B. Afa beginnend mit 2022, 10 Jahre
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		
Σ	6.370	

Variable Kosten p.a.		
Betriebskosten		z.B. Strom, Gemeindeabgaben
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
Σ	-	

Summe Folgekosten p.a.: 6.370,00

Folgeeinnahmen:		
Leistungserlöse		z.B. Mieteinnahmen
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse	6.370,00	z.B. Afa beginnend mit 2022, 10 Jahre
...		
Σ	6.370,00	

Der Gemeindevorstand als Finanzausschuss hat der Änderung laut vorgelegtem Finanzierungsplan in der Sitzung am 02.11.2023 einstimmig zugestimmt.

Außerdem wurde vom GV am 02.11.2023 aufgrund der ausführlichen Erläuterung die Zustimmung erteilt, dass die verbleibenden BZ i. R. aus dem Jahr 2022 für das Vorhaben „FF-Ankauf Fahrzeug (MTF) in Höhe von € 3.500,-- für den Restlossauger der FF (Anschaffung lt. Beschluss GV vom 24.08.2023) zweckgeändert werden -> siehe auch TOP 5.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, den abgeänderten Finanzierungsplan zu beschließen sowie der Zweckänderung der BZ i. R. aus dem Jahre 2022, zugunsten der FF für die Anschaffung des Restlossaugers, zuzustimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

b) Gemeindeamt – Sanierungsmaßnahmen

In der Sitzung des GR am 27.07.2023 unter TOP 4 b) wurde der Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben „Gemeindeamt – Sanierungsmaßnahmen“ beschlossen.

Ergänzend dazu wäre noch die Folgekostenberechnung nachzuholen.

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023
Investitionskosten	-	
Dachsanierung lt. Ausschreibung	160.000	195.000
Sanierung WC - EG lt. Kostenschätzung	20.000	-
Fassadensanierung lt. Kostenschätzung	10.000	-
Büroaustattung	5.000	-
	-	
Summe:	195.000	195.000

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel)	-	
Zahlungsmittelreserve	-	
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung	-	
Bedarfszuweisungsmittel iR		
Bedarfszuweisungsmittel aR	68.400	68.400
Beteiligung - Miteigentümer	50.000	50.000
BM- KIG 2023 - Zweckzuschuss	76.600	76.600
LM - Förderprogramm „Katastrophenschäden“	-	
Reg.Fonds Darlehen für Gemeindeanteil	-	
Summe:	195.000	195.000

) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	5.750	z.B. AfA Nutzungsdauer 33 Jahre
Darlehensdienst Zinsen	500	Nutzungsdauer 10 Jahr für Büroaustattung
Versicherung		
Σ	6.250	

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten		z.B. Strom, Gemeindeabgaben
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
Σ	-	

Summe Folgekosten p.a.: 6.250,00

Folgeeinnahmen:	Betrag	Anmerkungen
Leistungserlöse		z.B. Mieteinnahmen
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse	5.750,00	z.B. AfA Nutzungsdauer 33 Jahre
...	500,00	Nutzungsdauer 10 Jahr für Büroaustattung
Σ	6.250,00	

Kostendeckung p.a.: 0,00 Überdeckung p.a.

Der Gemeindevorstand als Finanzausschuss hat der Ergänzung zum Finanzierungsplan in der Sitzung am 02.11.2023 einstimmig zugestimmt.

Antragstellung:

Durch den Bürgermeister ergeht daher im Sinne des GV an den GR der Antrag, die Ergänzung zum Finanzierungsplan für das Vorhaben „Gemeindeamt – Sanierungsmaßnahmen“ zu beschließen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

c) Sanierung Ratteingrabenstraße – BA 1

In der Sitzung des GR am 08.06.2022 wurde der Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben „Sanierung „Ratteingrabenstraße – BA I“ beschlossen.

Aufgrund einer Verzögerung des Baubeginnes ergibt sich eine Periodenverschiebung und ist demzufolge auch der IFP anzupassen.

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022	2023	2024
Baukosten - BA I	400.000			250.000	150.000
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung					
Außenanlagen					
Anschlusskosten					
Sonstige Mittelverwendungen					
Planungsleistungen					
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)					
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)					
Summe:	400.000	-	-	250.000	150.000

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022	2023	2024
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**	-				
BM - KIP	117.600			117.600	
LM - 2. Ktn. Hilfpaket	33.400			33.400	
Reg.Fonds.Darlehen (RZ 2023 bis 2027 mit BZ i.R.)	89.000			89.000	
LM-Agrar Abt. 10	160.000			10.000	150.000
Interessentenbeitrag	-				
BM- Fondsmittel gemäß § 2 Abs. 1 . Katastrophenfondsgesetz 1996	-				
LM - Förderprogramm „Katastrophenschäden“ 25 %	-				
Reg.Fonds Darlehen für Gemeindeanteil	-				
	-				
	-				
Summe:	400.000	-	-	250.000	150.000

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	12.121	z.B. AfA beginnend mit 2023, 33 Jahre
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		
Σ	12.121	

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten		z.B. Strom, Gemeindeabgaben
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
Σ	-	

Summe Folgekosten p.a.: 12.121,21

Folgeeinnahmen:	Betrag	Anmerkungen
Leistungserlöse		z.B. Mieteinnahmen
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse	12.121,21	z.B. AfA beginnend mit 2023, 33 Jahre
...		
Σ	12.121,21	

Kostendeckung p.a.: 0,00 Überdeckung p.a.

Der Gemeindevorstand als Finanzausschuss hat dem vorgelegten Finanzierungsplan in der Sitzung am 02.11.2023 einstimmig zugestimmt.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, den abgeänderten Finanzierungsplan für das Vorhaben „Sanierung „Ratteingrabenstraße – BA I“ zu beschließen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

d) Domenig-Gründe; Baulandmodell

In der Sitzung des GR am 08.06.2022 wurde der Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben „Domenig-Gründe; Baulandmodell“ beschlossen.

Aufgrund einer Verzögerung der Umsetzung der Maßnahmen ergibt sich eine Periodenverschiebung und ist demzufolge auch der IFP anzupassen.

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung		Gesamtbetrag	2021	2022	2023
Grunderwerbskosten		49.400			49.400
	Grunderwerbskosten (7.650 m ²) mal € 5,00	38.250			
	Grunderwerbskosten (210 m ² für Geh-/Radweg) mal € 20,--	4.200			
	Nebengebühren 6 % von € 42.450,--	2.600			
	Aufschließungskosten - Straße (brutto)	4.350			
Aufschließungskosten		226.000			226.000
	Aufschließungskosten - Straßenbeleuchtung geschätzt	196.000			
	Sonstiges	0			
	Aufschließungskosten - Fußweg (geschätzt)	10.000			
Summe:		275.400			275.400

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung			2021	2022	2023
		-			
		-			
Regionalfondsdarlehen - Aufnahme auf 5 Jahre		275.400			275.400
RZ á € 55.600,-- (Sicherstellung MFP 2023 - 2027)		-			
		-			
Summe:		275.400			275.400

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.		Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)		6.848	z.B. AfA beginnend mit 2022, 33 Jahre
Darlehensdienst Zinsen			
Versicherung			
Σ		6.848	

Variable Kosten p.a.		Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten			z.B. Strom, Gemeindeabgaben
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.			
Σ		-	

Summe Folgekosten p.a.:		Betrag	Anmerkungen
		6.848	

Folgeeinnahmen:		Betrag	Anmerkungen
Leistungserlöse			z.B. Mieteinnahmen
Zuschüsse Bund		-	
Abschreibung Investitionszuschüsse		6.848	z.B. AfA beginnend mit 2022, 33 Jahre
Bedarfszuweisungsmittel			
...			
Σ		6.848	

Kostendeckung p.a.:		Betrag	Anmerkungen
		0,00	Überdeckung p.a.

Der Gemeindevorstand als Finanzausschuss hat dem vorgelegten Finanzierungsplan in der Sitzung am 02.11.2023 einstimmig zugestimmt.

Antragstellung:

Durch den Bürgermeister ergeht daher im Wege des GV an den GR der Antrag, den abgeänderten Finanzierungsplan für das Vorhaben „Domenig-Gründe; Baulandmodell zu beschließen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

TOP 4) GWVA Guttaring – BS III Neubau HB;

- a) Hangsicherungsmaßnahmen, Information und Auftragsvergabe
- b) Abänderung des Investitions- und Finanzierungsplanes

a) Hangsicherungsmaßnahmen, Information und Auftragsvergabe

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Der Vorsitzende informiert den GR von der Hangrutschung bzw. dem Felssturz beim „BVH Neubau Hochbehälter“.

Von Seiten der Firma KM-Bau wurde der MG per Mail vom 11.9.2023 mitgeteilt, dass das BVH eingestellt wurde und ein weiterarbeiten lebensgefährlich wäre. Die Arbeiter Vor-Ort hatten großes Glück, dass nichts passiert ist.

Es wurde um Hinzuziehung eines Geologen ersucht um die weitere Vorgehensweise abzuklären.

Diesbezüglich fand eine Vor-Ort Besichtigung mit Herrn DI Bernhard Krause, Herrn Mag. Kolle (Geologe) sowie Herrn DI Ewald Jernej (Ingenieurkonsulent für Bauwesen und SV) statt.

Zwischenzeitlich hat sich ein weiterer Felssturz ereignet und muss mit gesamt ca. 300 m³ Abbruchmaterial gerechnet werden.
Bei dieser Besprechung wurde festgestellt, dass eine Baugrubensicherung mittels Spritzbeton und Ankerungsarbeiten notwendig ist und wurde umgehend tel. Kontakt mit der Firma SST-Schuster Spreng Technik GmbH aus 9722 Stadelbach, als bekannten Spezialisten für diese Arbeiten, hergestellt.

Herr Schuster hat umgehend das BVH besichtigt und ein entsprechendes Angebot, nach technischen Vorgaben von Herrn DI Jernej, erstellt.

Laut Kostenschätzung der Firma SST-Schuster Spreng Technik GmbH, 9722 Stadelbach war mit Kosten von ca. € 61.039,50 netto sowie einer Arbeitszeit von ca. 2 Wochen zu rechnen.

Die Kosten für die Ausarbeitung des technischen Berichts betreffend der Baugrubensicherungsmaßnahmen durch die Fa. ZT Jernej Engineering & Consulting GmbH belaufen sich auf € 3.800,-- netto.

Da auch Gesteinsmassen vom oberliegenden Gst. des Herrn Thomas Petautschnig abgestürzt sind wurde auch von ihm eine schriftliche Zusicherung zu den o.a. Baumaßnahmen eingeholt.

Der Vorsitzende berichtet weiter, dass die notwendigen Baumaßnahmen von der Firma SST-Schuster Spreng Technik GmbH, beendet wurden und von der Firma DI Krause & Messner Bau GmbH die restlichen Bauarbeiten durchgeführt werden können.

Von Seiten der Firma Etertec, erfolgt die Lieferung und Versetzung der Hochbehälterteile in der Zeit vom 6.11. bis 9.11.2023.

Die weiteren Arbeiten werden in Abstimmung mit dem Projektanten, Herrn Ing. Michl und den Gewerken fortgeführt.

Vom GV **wurde am 3.10.2023 sowie in der Sitzung vom 17.10.2023 einstimmig festgehalten**, dass es sich hierbei um „Gefahr im Verzug“ handelt und die notwendigen Hangsicherungsarbeiten unverzüglich vom Bürgermeister zu beauftragen sind und dieser die volle Unterstützung des Gemeindevorstandes hat.

Diesbezüglich wird natürlich das Maßnahmenpaket zur Sanierung der WVA „Baustufe III – Neubau HB“ teurer und muss der Finanzierungsplan abgeändert werden.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, nachträglich der Auftragsvergabe an die Firma SST-Schuster Spreng Technik GmbH, 9722 Stadelbach (lt. Rechnung in Höhe von € 55.318,26 netto vom 23.10.2023) für die notwendige Hangsicherung zuzustimmen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

Finanzierung: siehe TOP 4 b)

b) Abänderung des Investitions- und Finanzierungsplanes

Berichterstattung: FVWⁱⁿ Claudia Bischelsberger über Ersuchen des Vorsitzenden

In der Sitzung des GR am 20.05.2021 wurde der Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben „Maßnahmen zur Sanierung, Anpassung und Erweiterung der GWVA; Baustufe II bis V“ beschlossen.

Durch die unvorhersehbaren Maßnahmen lt. Berichterstattung des Bgm. (TOP 4a) erfolgt lediglich eine Kostenumschichtung innerhalb der Baustufen -> dadurch kann vorerst der Kostenrahmen lt. FPL eingehalten werden.

Finanzierung:	Gesamt	Kostenverschiebung				
Baustufe I	€ 97.200,00					
Baustufe II	€ 170.000,00					
Baustufe III	€ 530.000,00	€ 120.000,00				
Baustufe IV	€ 150.000,00	-€ 120.000,00				
Baustufe V	€ 290.000,00	davon	€ 170.000,00	für Beh. Rohrbruch "Übersberg-Siedlung)		
	€ 1.237.200,00					

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	Baustufe II - IV			Baustufe V
		2020	2021	2022	2023
Baukosten	945.000		700.000		245.000
Ingenieurleistungen und Nebenkosten	195.000		150.000		45.000
Entschädigungsbeiträge und Rechtsberatungshonorare	-				
Anschlusskosten	-				
Sonstige Mittelverwendungen	-				
Planungsleistungen	-				
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)	-				
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)	-				
Fahrzeug	-				
...	-				
...	-				
Summe:	1.140.000	-	850.000	-	290.000

elaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**	-				
Zahlungsmittelreserve	-				
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung	-				
Bedarfszuweisungsmittel iR	-				
Bedarfszuweisungsmittel aR	-				
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers (Förderung - KLFV)	-				
Darlehen	809.400		603.500		205.900
Bundesförderung (18 % als Zinsen bzw. Annuitätenzuschuss)	205.200		153.000		52.200
Landesförderung (11 % als Investitionszuschuss)	125.400		93.500		31.900
...	-				
...	-				
Summe:	1.140.000	-	850.000	-	290.000

Der Gemeindevorstand als Finanzausschuss hat dem vorgelegten Finanzierungsplan in der Sitzung am 02.11.2023 einstimmig zugestimmt.

Antragstellung:

Durch den Vorsitzenden ergeht daher im Sinne des GV an den GR der Antrag, der Abänderung der Bausummen innerhalb der Baustufen bei Einhaltung des Gesamtbetrages von € 1.140.000,-- wie im GR am 20.05.2021 beschlossen, die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

TOP 5) Bindung der BZ-Mittel i.R. und außerhalb des Rahmens 2023

Berichterstattung: FVWⁱⁿ Claudia Bischelsberger über Ersuchen den Vorsitzenden

In der Sitzung des GR vom 27.07.2023 wurde die Verwendung der Bedarfszuweisungsmittel 2023 bis 2027 inkl. der Sonderbedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 120.000,-- festgelegt.

Aus der Aufteilung ist keine genaue Verwendung der BZ-Mittel im Rahmen bzw. der BZ-Mittel außer dem Rahmen für das RJ 2023 ersichtlich. Damit eine entsprechende Zweckbindung erfolgen kann, hat eine genaue Zuteilung zu erfolgen.

Weitere Änderungen, entgegen der Beschlussfassung im GR am 27.07.2023, werden rot dargestellt.

- **Behebung Unwetterschäden 2023:** Lt. GV vom 24.08.2023 TOP 3 beträgt der Kostenaufwand für die MG Guttaring für Unwetterschäden 2023 rd. € 50.000,--
- **FF- Ankauf Fahrzeug (MTF):** Details - > sieht TOP 3 a)
- **Reg.Fonds.Darl.-Domenig-Gründe; Baulandmodell:** 2023 wurde aus dem zugesicherten Reg.Fonds.Darlehen in Gesamthöhe von € 275.400,-- lediglich die Summe für den Grundstückskauf in Höhe von € 45.800,-- beansprucht. Daher verringert sich die Höhe der Rückzahlung im Jahr 2024 auf € 9.300,--. Die Differenz verschiebt sich somit in das Jahr 2029.
- **Reg.Fonds.Darl.-Domenig-Gründe; Ratteingrabenstraße-BAI:** Details - > sieht TOP 3 c)

Vorhaben bzw. Verwendung	2022	VA 2023	2024	2025	2026	2027
Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen						
Reg.F.-Darl.-Grundankauf RW Bereich Wieting-Hüttenberg		3.200	3.200	3.200		
Reg.Fonds.Darlehen "San.Str.äÙe Baierberg Nord 3.BA"		41.800	41.800			
Beleuchtungs offensive - Contracting		0				
Behebung Unwetterschäden		51.100	50.000	15.000	15.000	15.000
FF - Ankauf Fahrzeug (MTF) (vorm. € 35.000,-)	31.500					
FF - Restlossauger	3.500					
Ankauf Bauhoffahrzeug		6.200	6.200	6.200	10.000	
Gemeindeanteil "BG vlg. Simale-Schimansky"		38.000	30.000			
Ausbau Christophorusweg		11.300				
Reg.Fonds.Darl.-Domenig-Gründe; Baulandmodell			9.300	55.600	55.600	55.600
Reg.Fonds.Darlehen "Rattinggrabenstraße-BA I"			18.000	18.000	18.000	18.000
Rattinggrabenstraße-BA II			0	55.500	55.500	55.500
Rattinggrabenstraße-BA III				35.000	35.500	35.500
Rattinggrabenstraße-BA IV					35.000	35.500
Rest BZ operative Gebarung		50.000	50.000	50.000	50.000	
Betriebsförderungen nach Richtlinien		900				
Vermessungsarbeiten Baierberg - NORD	30.000					
Straßensanierungsmaßnahmen (Modell Ktn.u. ländl. Wegenetz)		61.000				
Brückensanierung				7.100	20.000	
Splittstreuere			20.000			
Wanderwege (Wanderdörfere-Beschilderung)		2.000				
Bedienstetenschutz (Dreibein, Gaswarngerät)		4.000				
Überarbeitung OEK 40-50.000 davon 50 % Förderung			20.000			
Erweiterung der Str. Beleuchtung (Solar oder LED)		16.500				
Fahrzeug bzw. Gerätschaften für Bauhof		20.000				
Corpus ³ - Aufschließungsstraße		30.000	30.000			
Zwischensumme		336.000	285.600			
Bedarfszuweisungsmittel außer dem Rahmen						
Erweiterung der Str. Beleuchtung (Solar oder LED)		18.900				
Spielgeräte Ausfinanzierung der Spielplatz offensive		4.700				
Spielgeräte Wippe Kindergarten		600				
Spielplatzeinfriedung		4.300				
Notstrom		20.000				
Amtsgebäude (Dach.-Fassadensan.,WC u.Büro)		68.400				
MS - Ankauf Musikinstrumente		1.100				
Wirtschaftshof - Lastenfahrrad		2.000				
Zwischensumme		120.000				
gebundene bzw. reservierte BZ-Mittel		456.000	285.600	258.500	274.600	215.100
Globalbudget in Form von BZ i. R.		578.550	579.000	579.000	579.000	579.000
abzüglich Gemeindefinanzausgleich für HH-Ausgleich		242.550	242.550	242.550	242.550	242.550
zur Verfügung stehender BZ-Grundrahmen 2022/23		336.000	336.450	336.450	336.450	336.450
davon 85 %			285.600	285.600	285.600	285.600
zu erwartene REST BZ 15 %	456.000		50.850	50.850	50.850	50.850
Sonder BZ LR Ing. Fellner		120.000				
dzl. noch verfügbare BZ-Mittel		0	0	27.100	11.000	70.500
inkl. zu erwartender Rest - BZ		0	50.850	77.950	61.850	121.350

Der Gemeindevorstand als Finanzausschuss hat der Zuteilung der BZ-Mittel 2022 und 2023 in der Sitzung vom 02.11.2023 einstimmig zugestimmt. Die Zuteilung der BZ-Mittel 2024 – 2027 dient der Information bzw. Planung für den VA 2024.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den Gemeinderat den Antrag um Zustimmung, die Bedarfszuweisungsmittel i.R. 2023 im Ausmaß von € 336.000,- (zur Verfügung stehender BZ-Grundrahmen) plus Bedarfszuweisungsmittel a.R. von € 120.000,- w.o. in der Tabelle dargestellt zu verwenden und im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlags 2023 zuzuordnen, sowie die freiwerdenden BZ-Mittel 2022 aus dem Vorhaben FF-Ankauf Fahrzeug (MTF) in Höhe von € 3.500,- für den Restlossauger der FF-Guttaring Zweck zu ändern.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

TOP 6) ABA Guttaring - Maßnahmen zur Umsetzung des Reinvestitionsplanes;

- a) Erweiterung Finanzierungsplan
- b) Aufnahme eines Bankdarlehens

Berichterstattung: FVWⁱⁿ Claudia Bischelsberger über Ersuchen des Vorsitzenden

a) Erweiterung Finanzierungsplan

Der GR hat sich in seiner Sitzung am 27.07.2023 einstimmig für die Umsetzung des Reinvestitionsplanes ABA entsprechend der Prioritätenreihung, wie von der Fa. CCE vorgelegt, ausgesprochen.

Für die Umsetzung der Maßnahmen 2023 (Planungsarbeiten zur Umsetzung des RIP ABA, BS 1 sowie Umsetzung der Sofort-Sanierungsmaßnahmen 2023); BS I wurde im GR am 27.07.2023 der Finanzierungsplan (Zweckänderung BV Entlastungskanal Übersberg) in Höhe von € 101.600,-- beschlossen.

Die notwendigen Maßnahmen können nur über ein Bankdarlehen finanziert werden. Damit während der Bauphase die Liquidität für die umzusetzenden Schritte gewährleistet ist, müsste ein weiteres Bankdarlehen mit einem Höchstbetrag von € 1,250.000,-- aufgenommen werden. Für die Aufnahmen des erforderlichen Bankdarlehens hat sich der GR dafür ausgesprochen, einen Finanzdienstleister zu Hilfe zu nehmen und liegt nun das Ergebnis der Ausschreibung vor – siehe b).

Investitionskosten:	
2023	€ 132.400,00
2024	€ 451.030,00
2025	€ 306.033,00
2026	€ 260.453,00
2027	€ 198.413,00
	€ 1.348.329,00
gerundet	€ 1.350.000,00
abzüglich BS 1 (Zweckänderung aus Entlastungskanal Übersberg)	€ 101.600,00
	€ 1.248.400,00
gerundet	€ 1.250.000,00

Reinvestitionsplan ABA Guttaring 2023 bis 2032 nach Prioritätenreihung (förderfähige und nicht förderfähige Kosten exkl. mwst)

Pr	Investition	lfm / Stk	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	GESAMT
LIS	Inspektion RW-Kanäle	6.000	42.000										42.000 €
LIS	Inspektion SW-/MW-Kanäle, Hausanschlüsse	5.300	37.100										37.100 €
LIS	Schachtinspektion	200	12.000										12.000 €
1	Punktuelle Sanierungen - Sofortmaßnahmen	4 Stk	10.000										10.000 €
1	Inlinersanierung RW-Kanal vor ARA (2023 Wurzelfräsen)	300 lfm	3.000	75.000									78.000 €
1	Sanierung Mariahilferweg 18 offene Bauweise	5 lfm		6.000									6.000 €
1	Schachtsanierung Römerweg offene Bauweise	2 Stk		8.000									8.000 €
1	Sanierung Silbereggerstraße 5	1 Stk		6.000									6.000 €
1	Sanierung Möselsstr./Fritz-Staubmann-Weg offene Bauweise	26 lfm		6.500									6.500 €
1	Sanierung Möselsstraße/Silbereggerstraße Inliner	30 lfm		7.500									7.500 €
1	Sanierung mittels Partliner (Scherbenbildungen)	6 Stk		6.000									6.000 €
1	Punktuelle Sanierung von Rohrleitungen nach Fertigstellung LIS, Schadensklassen 5	20 Stk		20.000									20.000 €
1	Sanierung Schachtabdeckungen	250 Stk			100.000	57.500							157.500 €
1	Planungs- und Bauaufsichtskosten Maßnahmen Priorität 1	10%	1.300	13.500	10.000	5.750							30.550 €
2	Sanierung Schachtbauwerke durch Neubau	30 Stk			45.000	45.000	45.000						135.000 €
2	Sanierung Schachtbauwerke Erneuerung Gerinne	100 Stk			66.667	66.667	66.667						200.000 €
2	Sanierung Schachtbauwerke Umbau	120 Stk			40.000	40.000	40.000						120.000 €
2	Punktuelle Sanierung von Rohrleitungen nach Fertigstellung LIS, Schadensklassen 4	20 Stk		20.000									20.000 €
2	Inlinersanierung Betonkanal DN 400 Althofener Straße	270 lfm		94.500									94.500 €
2	Planungs- und Bauaufsichtskosten Maßnahmen Priorität 2	10%		11.450	15.167	15.167	15.167						56.950 €
3	Sanierung der Betonkanäle Sonnleite / Angerweg	200 lfm		110.000									110.000 €
3	Punktuelle Sanierung von Rohrleitungen nach Fertigstellung LIS, Schadensklassen 3	25 Stk		25.000									25.000 €
3	Maßnahmen nach Erstellung des langfristigen Sanierungskonzepts	ca. 200 lfm/Jahr								125.000	130.000	135.200	390.200 €
3	Planungs- und Bauaufsichtskosten Maßnahmen Priorität 3	10%		13.500						12.500	13.000	13.520	52.520 €
Maßnahmen	Maßnahmen Betriebsführung / Indirekteileiter	400 h/a	20.000	20.800	21.630	22.500	23.400	24.340	25.310	26.320	27.370	28.460	240.130 €
	Wartung/Reinigung von Senken od.geringes Gefälle	50 h/a	7.000	7.280	7.570	7.870	8.180	8.510	8.850	9.200	9.570	9.950	83.980 €
Summe Investitionskosten Gesamt			132.400 €	451.030 €	306.033 €	260.453 €	198.413 €	32.850 €	34.160 €	173.020 €	179.940 €	187.130 €	1.955.430 €
für Sanierung verwendbare Eigenmittel (Rücklagen, Gebühren, Gebührenerhöhungen etc.)													
erforderliche Fremdmittel (Darlehen, Förderungen etc.)			132.400 €	451.030 €	306.033 €	260.453 €	198.413 €	32.850 €	34.160 €	173.020 €	179.940 €	187.130 €	
Summe Finanzierung			132.400 €	451.030 €	306.033 €	260.453 €	198.413 €	32.850 €	34.160 €	173.020 €	179.940 €	187.130 €	

Stand: März 2023

 Marktgemeinde Guttaring
Reinvestitionsplan ABA 2023
 2023 bis 2032

Entsprechend dem Reinvestitionsplan wurde die Erweiterung des Finanzierungsplanes ausgearbeitet und liegt nun zur Beschlussfassung vor.

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024	2025	2026	2027
Investitionskosten	1.350.000	101.600	483.500	306.000	260.500	198.400
Summe:	1.350.000	101.600	483.500	306.000	260.500	198.400

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024	2025	2026	2027
Darlehensaufnahme	1.350.000	101.600	483.500	306.000	260.500	198.400
Zahlungsmittelreserve						
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung						
Bedarfszuweisungsmittel iR						
Bedarfszuweisungsmittel iR						
Interessentenbeitrag						
BM- Fondsmittel gemäß § 2 Abs. 1 . Katastrophenfondsgesetz 1996						
LM - Förderprogramm „Katastrophenschäden“ 25 %						
Reg.Fonds Darlehen für Gemeindeanteil						
Summe:	1.350.000	101.600	483.500	306.000	260.500	198.400

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	27.000	z.B. AfA beginnend Fertigstellung der Arbeiten, 50 Jahre
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		
Σ	27.000	

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten		z.B. Strom, Gemeindeabgaben
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
Σ	-	

Summe Folgekosten p.a.:	27.000,00	
--------------------------------	------------------	--

Folgeeinnahmen:	Betrag	Anmerkungen
Leistungserlöse		z.B. Mieteinnahmen
Zuschüsse Bund	5.400,00	20 % der förderfähigen Kosten, 50 Jahre
Abschreibung Investitionszuschüsse		z.B. AfA beginnend Fertigstellung der Arbeiten, 50 Jahre
...		
Σ	5.400,00	

Kostendeckung p.a.:	-21.600,00	Unterdeckung p.a.
	-80,00%	

Erläuterungen zur Folgekostenberechnung: Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Sanierungsmaßnahmen bis 2027 und einer Aufteilung der Gebühren im Verhältnis 50:50 (Benutzungsgebühr, Bereitstellungsgebühr) liegt der aktuell berechnete Tarif nicht innerhalb der kalkulierten Toleranz. Daher wurde vom GR in seiner Sitzung am 27.07.2023 eine 15%-ige Gebührenerhöhung beginnend mit 01.01.2024 beschlossen.

Der Gemeindevorstand als Finanzausschuss hat der Erweiterung des Finanzierungsplanes in der Sitzung am 02.11.2023 einstimmig zugestimmt.

Antragstellung:

Durch den Vorsitzenden ergeht daher im Sinne des GV an den GR der Antrag, der Erweiterung des FPL für das Vorhaben „ABA Guttaring - Maßnahmen zur Umsetzung des Reinvestitionsplanes“ die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

b) Aufnahme eines Bankdarlehens

Da im Kanalhaushalt keine entsprechenden Rücklagen bestehen, können die Maßnahmen zur Umsetzung des Reinvestitionsplanes ABA nur mit Fremdkapital realisiert werden. Aus diesem Grund muss ein Kreditvolumen von EURO 1.250.000,-- bei einem Bankinstitut aufgenommen werden.

Um jedoch bei diesem aufzunehmenden Darlehen auch die günstigsten Konditionen zu erhalten, wurde Herr Mag. Edlinger als Finanzdienstleister mit der komplexen Ausschreibung und deren Abwicklung beauftragt.

Nunmehr liegen die Ausschreibungsunterlagen sowie eine Empfehlung von Herrn Mag. Edlinger vor. Wie aus dem nachstehend angeführten Schreiben vom 5. Oktober 2023 hervorgeht, kommt Herr Mag. Edlinger zum Ergebnis, der MG Guttaring die Aufnahme eines Darlehens bei der Raiffeisenbank Mittelkärnten zu empfehlen, welche als Bestbieter aufscheint.

Ausschreibung
Darlehen 1,25 Mio €
Sanierung Kanalsystem

Reihung am 5.10.2023

nach Belastung im Tilgungszeitraum	Belastung	
	20 Jahre	25 Jahre
1. Raiffeisen Mittelkärnten	1 779 598	1 933 533
2. Bank Austria	1 827 166	1 979 722
3. Volksbank	1 908 414	2 094 279
4. Bawag	1 910 562	2 097 061
5. ANADI		
6. KSPK		

Reihung am 5.10.2023

nach Aufschlag	Aufschlag
1. Raiffeisen Mittelkärnten	0,300
2. Volksbank	0,350
3. Bawag	0,500
4. ANADI	0,500
5. KSPK	0,650
6. Bank Austria	0,717

BKS RBB St.Veit RB Wörthersee u Dolomitenbank haben nicht angeboten

Als Bestbieter der Ausschreibung benenne ich die Raiffeisenbank Althofen mit einem Angebot 5 Jahre fix (2024-2028) und danach Wechsel zum 6 Monats Euribor.

Die RB Mittelkärnten bietet im Angebot mit der aktuell geringsten Gesamtbelastung zuerst Fix bis 31.12.2028: 3,85% und danach auf Basis des 6M Euribor 0,30 % Aufschlag.

Wie hoch die Zinsen dann tatsächlich sind, das hängt vom 6M Euribor im Jahr 2029 und später ab.

Kreditvolumen: **EUR 1,250.000 ,--**
Kreditlaufzeit: **20 Jahre**
Rückzahlungsbeginn: **2028**
Sondertilgungen: **jederzeit möglich**
Bereitstellung des Darlehens: **nach Baufortschritt**
Ausschöpfung des Darlehens: **bis 2029**
Zinssatz: **3,85 % - FIX bis 31.12.2028 und danach auf Basis des 6 Monats Euribor 0,30 % Aufschlag**

Antragstellung:

Aufgrund der Einholung und Überprüfung der Kreditangebote durch Herrn Mag. Edlinger und seiner schriftlichen Empfehlung stellt der Vorsitzende den Antrag, der GR möge die Darlehensaufnahme bei der **Raiffeisenkasse Mittelkärnten** für Maßnahmen im Abwasserhaushalt, wie mittels Beamer zur Kenntnis gebracht, beschließen.

Abstimmung: **Einstimmige Annahme**

TOP 7) **Änderung Verordnungen ab 1.1.2024**

- a) Kanalgebührenverordnung
- b) Tierkörpergebührenverordnung
- c) Abfallgebührenverordnung

a) Kanalgebührenverordnung

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Bereits in der Gemeinderatssitzung vom 27.07.2023 wurde eine Erhöhung der Gebühren für die Kanalbenützung um 15% beginnend mit 1.1.2024 beschlossen.


Die entsprechende Verordnung ist mittels GR-Beschluss zu erlassen und wird wie folgt mittels Beamer dargestellt:

Diese Verordnung wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung geprüft und für in Ordnung befunden.



KÄRNTEN

**Unterer Markt 3
A-9334 Guttaring**

 Energieeffiziente
Gemeinde Guttaring

Tel. 04262/8120,
guttaring@ktn.gde.at
[http:// www.guttaring.at](http://www.guttaring.at)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom, Zahl: mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (**Kanalgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Guttaring werden von der Marktgemeinde Guttaring Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Guttaring wurde mit Verordnung vom 17.12.2013, Zahl: 851/2013 festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % ab dem 1. Jänner 2024: **161,00 Euro**

§ 5 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % ab dem 1. Jänner 2024: **2,53 Euro**

§ 7 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Guttaring angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid im Oktober festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. Juni jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind zweimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar und Juni; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt jeweils ein Drittel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt jeweils ein Drittel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 27.08.2020 Zahl: 8510-1/2020, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günter KERNLE

Vom GV liegt eine einstimmige Empfehlung vom 02.11.2023 zur Beschlussfassung vor.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, die Kanalgebührenverordnung, wie erläutert und mittels Beamer auf die Leinwand projiziert, zu beschließen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

b) Tierkörpergebührenverordnung

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Mit Schreiben der Tierkörperentsorgungsges.m.b.H. Klagenfurt vom 20.09.2023 wurde der MG Guttaring mitgeteilt, dass aufgrund der allgemeinen Teuerung die Preise für die Entsorgungskosten entsprechend dem Verbraucherpreisindex ab 1.1.2024 um rund 8 % anzupassen sind.

Der Vorsitzende informiert, dass durch den GR der MG Guttaring mit Beschluss vom 08.06.2022 eine Tierkörpergebührenverordnung per 01.07.2022 über die Vorschreibung von Gebühren für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukte erlassen wurde. Der neue gebührenmäßig angepasste Verordnungsentwurf wird mittels Beamer dem GR zur Kenntnis gebracht, der textliche Teil bleibt unverändert.



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom, Zahl: 825/2023, über die Vorschreibung von Gebühren für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten für Falltiere, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben im kommunalen Sammelsystem (**Tierkörpergebührenverordnung**)

Gemäß § 13 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z.4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/2022 wird verordnet:

§ 1 Gebühren

Für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung der abzuliefernden Gegenstände sind folgende Gebühren zu leisten:

Für ablieferungspflichtige Gegenstände der

Kategorie 1 (SRM, tote Tiere gem. Kat 1)

je Kilogramm Euro 0,410 (o.Ust.)

Kategorie 2 (Schlachtmüll mit Weichteilen und toten Tieren gem. Kat 2)

je Kilogramm Euro 0,266 (o.Ust.)

Kategorie 3 (Taugliche Schlachtnebenprodukte -Därme Schwein nur gewaschen)

je Kilogramm Euro 0,152 (o. Ust.)

Kadaver

Einzeltierabholung

je Kilogramm Euro 0,09091 (o. Ust.)

Anfahrt

unter 80 kg je Abholung

je Anfahrt Euro 20,00 (o. Ust.)

§ 2 Abgabenschuldner

- 1) Abgabenschuldner sind die Erzeuger und Verwahrer ablieferungspflichtiger Gegenstände.
- 2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der kommunalen Sammelstelle ist erst bei Erreichen von Euro 10,--/Jahr zu entrichten.

§ 3 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 08.06.2022, Zahl: 825/2022, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Günter Kernle

Vom GV liegt eine einstimmige Empfehlung vom 17.10.2023 zur Beschlussfassung vor.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, die Tierkörpergebührenverordnung, wie erläutert und mittels Beamer auf die Leinwand projiziert, zu beschließen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

c) Abfallgebührenverordnung

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Mit GR-Beschluss vom 27.07.2023 wurde die Erhöhung der Müllgebühren jeweils beginnend mit 1.1.2024 wie folgt einstimmig beschlossen:

Müll-Entsorgungsgebühr – Erhöhung um 10%
Müllsäcke – Erhöhung im Sonderbereich auf € 3,--/Stück
Müllsäcke – Erhöhung im Abfuhrbereich auf € 3,50/Stück
sowie Anpassung der Abfallbereitstellungsgebühr auf € 10,--/Bewohner und Jahr

Die entsprechende Verordnung wird dem GR wie folgt mittels Beamer dargestellt. Diese Verordnung wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung geprüft und für in Ordnung befunden und bereits im elektronischen Amtsblatt eingearbeitet.



**Unterer Markt 3
A-9334 Guttaring**



Energieeffiziente
Gemeinde Guttaring

Tel. 04262/8120
guttaring@ktn.gde.at
<http://www.guttaring.at>

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 27.07.2023 Zahl: 004-3/2023-03, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.104/2022, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr.17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring, vom 2. Mai 2017, Zahl: 852-1/2017 (Abfuhrordnung) wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.
- (4) Als Zweitwohnsitze gelten Objekte wie Ferienwohnungen und Ferienhäuser sowie andere Wohnungen, die nicht als Hauptwohnsitz in Verwendung stehen, unabhängig von der Meldung.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jede zu entsorgende Liegenschaft und für jeden in einem Haushalt lebenden Bewohner, der in der Marktgemeinde Guttaring jeweils am 1. Jänner bzw. 1. Juli eines jeden Abgabensjahres seinen Wohnsitz begründet hat, zu entrichten und beträgt

- je Bewohner	Euro 10,00
---------------	------------
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist für jeden Zweitwohnsitz in der Marktgemeinde Guttaring zu entrichten und beträgt

- je Zweitwohnsitz (Objekt)	Euro 10,00
-----------------------------	------------

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich:
 - a) im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

- je 120 l Müllbehälter	Euro 7,15
- je 240 l Müllbehälter	Euro 14,30
- je 1.100 l Müllbehälter	Euro 63,80
 - b) im Sonderbereich aus der Vervielfachung des Gebührensatzes mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke

- je 60 l Müllsack.....	Euro 3,00
-------------------------	-----------
- (2) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich:
 - a) im Abholbereich je Zweitwohnsitz (Objekt) aus der Vervielfachung des Gebührensatzes mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke

- je 60 l Müllsack	Euro 3,50
--------------------	-----------
 - b) Im Sonderbereich je Zweitwohnsitz (Objekt) aus der Vervielfachung des Gebührensatzes mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke:

- je 60 l Müllsack	Euro 3,00
--------------------	-----------

In allen Gebühren sind 10 % Mehrwertsteuer enthalten.

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentümerverschleisses eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungsgebühren im Abhol- und Sonderbereich sind in zwei Teilbeträgen, die jeweils am 15. Februar und 15. August des Abgabensjahres zur Vorschreibung gebracht werden, festzusetzen.
- (2) Die Entsorgungsgebühren im Abholbereich sind in zwei Teilbeträgen, die jeweils am 15. Februar und 15. August des Abgabensjahres zur Vorschreibung gebracht werden, festzusetzen.
- (3) Die Entsorgungsgebühr im Abhol- und Sonderbereich ist mit der Ausschreibung der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 2. Mai 2017, Zahl 852-2/2017, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günter KERNLE

Vom GV liegt eine einstimmige Zustimmung vom 02.11.2023 vor. Diese Verordnung wurde im Elektronischen Amtsblatt bereits mit dem GR-Beschluss vom 27.7.2023 eingearbeitet und ist diesbezüglich die Zustimmung des GR erforderlich.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, die Abfallgebührenverordnung, wie erläutert und mittels Beamer auf die Leinwand projiziert, zu befürworten.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

TOP 8) Straßenbezeichnung Pfarrhofgründe; Verordnung

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Der Teilungsplan bezüglich der Pfarrhofgründe wurde inzwischen grundbücherlich eingetragen und kann dadurch für die Straßenparzelle Nr. 55/2, KG 74007 Guttaring im Bezug auf die Straßenbezeichnung „Pfarrhofsiedlung“ die Beschlussfassung mittels Verordnung im GR erfolgen.



KÄRNTEN

**Unterer Markt 3
A-9334 Guttaring**

Energieeffiziente
Gemeinde Guttaring

Tel. 04262/8120
guttaring@ktn.gde.at
<http://www.guttaring.at>

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom, Zahl:, mit welcher die Verordnung vom 14. Juli 1983, womit für den Bereich der Marktgemeinde Guttaring das System der Nummerierung sowie die Ausführung und die Anbringung der Kennzeichen für Gebäude sowie über die Benennung von Straßenzügen und Plätzen bestimmt wird, wie folgt ergänzt wird (Straßenbezeichnungsverordnung)

Gemäß § 3 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung-K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 104/2022, wird verordnet:

§ 1 Straßen- und Wegverlauf

Die im § 2 der Verordnung vom 14. Juli 1983 angeführte Beilage wird wie folgt ergänzt:
Die Bezeichnung der Erschließungsstraße des Grundstückes Parz. Nr. 55/2, KG Guttaring (74007),
wird als

„Pfarrhofsiedlung“

verordnet.

§ 2 Bestimmungen

Alle übrigen Bestimmungen der Verordnung des Gemeinderates vom 14. Juli 1983 bleiben
unverändert aufrecht.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:
Günter KERNLE

Vom GV liegt eine einstimmige Empfehlung vom 17.10.2023 vor.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, die Verordnung für die
Straßenbezeichnung „Pfarrhofsiedlung“, wie erläutert und mittels Beamer auf die
Leinwand projiziert, zu beschließen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

TOP 9) Jupi Betriebs GmbH, Schülerbeförderung SJ 2023/2024; Vertrag und Vereinbarung

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Der Vorsitzende bringt betreffend dem Schülertransport (Guttaring – Baierberg –
Hollersberg) für das SJ 2023/2024 die Notwendigkeit eines Vertrages betreffend der
nach § 30 f Abs. 3 lit.a FLAG 1967 vorgesehenen SchülerInnenfreifahrten zur Kenntnis,
welcher zwischen der Marktgemeinde Guttaring und der JUPI BetriebsgmbH,
Bahnhofstraße 26, 9375 Hüttenberg, abzuschließen ist.

Laut einstimmigem Beschluss des GV vom 24.08.2023 erfolgte die Beauftragung lt.
Angebot an die Jupi BetriebsgmbH, Hüttenberg.

Die Kosten für die Schülerbeförderung belaufen sich für das SJ 2023/2024 auf **€ 25.169,20 brutto** und erfolgt die **Berechnung** der Jahreskosten folgend:

Schultage: 178 (2 schulautonome Tage bereits abgezogen)

Anzahl der Tageskilometer: 80,8 x 178 Schultage = Anzahl der Jahreskilometer:
14.382,40 (14382,4 Kilometer x € 1,75 = € 25.169,20)

Von Seiten der Finanzlandesdirektion Klagenfurt kann derzeit kein genauer Betrag betreffend Refundierung bzw. Kostenbeteiligung genannt werden und richtet sich diese nach den Schülerzahlen und Einstiegstellen, welche erst am Ende des SJ abgerechnet werden können.

Der Kostenaufwand für die Schülerbeförderung betrug für die Marktgemeinde Guttaring in den letzten Jahren wie folgt:

SJ 2017/2018	€ 11.950,--	
SJ 2018/2019	€ 12.000,--	
SJ 2019/2020	€ 13.600,--	
SJ 2020/2021	€ 7.501,78	(Kosten JUPI € 22.975,38 abzgl. Refundierung der Finanzlandesdirektion von € 15.473,60)
SJ 2021/2022	€ 5.261,98	(Kosten JUPI 18.088,37 abzgl. Refundierung der Finanzlandesdirektion von € 12.944,16)
SJ 2022/2023	€ 9.720,60	(Kosten JUPI 23.136,00 abzgl. Refundierung der Finanzlandesdirektion von € 13.415,40)

Anhand o.a. Aufstellung müsste mit einem verbleibenden Kostenaufwand für die MG in ca. dieser Höhe plus Indexsteigerung gerechnet werden.

Weiters ist auch für den Transport von Kindergartenkindern eine Vereinbarung abzuschließen, wobei die Kostentragung durch die Marktgemeinde erfolgt, und betrifft dies derzeit 1 Kind vom Bereich Hollersberg.

Von Herrn Wenzl/Fa. JUPI wurde der MG Guttaring mitgeteilt, dass vier Kinder bei der ersten Fahrt im Schulbus keinen Platz mehr haben. Da die einfache Fahrtstrecke unter 2 km liegt, erfolgt für die zweite Fahrt keine Refundierung der Kosten von Seiten der Finanzlandesdirektion – Begründung: „Unter 2 km ist grundsätzlich der Schulweg zu Fuß zumutbar“. Somit wären diese Schülerbeförderungskosten lt. nachfolgender Tabelle von der MG Guttaring zu übernehmen – dieser Betrag ist in der vorgenannten Summe von € 25.169,20 brutto bereits enthalten:

Schülerbeförderung Urtil - Guttaring				
	km-Anzahl hin- und retour	Schultage	Gesamt-kilometer	Gesamt-kosten
	3,2	178	569,6	996,80

Vom GV liegt eine einstimmige Empfehlung vom 02.11.2023 zur Zustimmung und Unterfertigung des vorstehenden Vertrages bzw. der vorstehenden Vereinbarung vor.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, zur Zustimmung und Unterfertigung des Vertrages bzw. der Vereinbarung mit der Firma der JUPI BetriebsgmbH, Bahnhofstraße 26, 9375 Hüttenberg, betreffend Schülertransport für das SJ 2023/2024.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

Gemäß § 71 K-AGO sind schriftliche Ausfertigungen von Verträgen vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des GV zu fertigen. Liegt dem Vertrag ein Beschluss des GR zugrunde, so hat die schriftliche Ausfertigung auch die Unterschrift eines Mitgliedes des GR und einen Vermerk über die Beschlussfassung zu enthalten. Die Unterfertigung des Vertrages bzw. der Vereinbarung erfolgen durch Herrn Bgm. Günter Kernle, Herrn Vzbgm. Johann Lobenwein und Herrn Ing. Willibald Pichler.

TOP 10) Kärntner Bildungswerk, Namensprojekt zur Erfassung geografischer Namen 2023/2024; Förderungsvertrag

Berichterstattung: Bgm. Kernle

In Zusammenarbeit mit dem Land Kärnten arbeitet das Kärntner Bildungswerk an einem Namensprojekt u.a. im Bezirk St. Veit/Glan. Die Gemeinden unterstützen das Kärntner Bildungswerk durch die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten sowie die Bewerbung des Projektes.

Ziel des Projektes ist die Erfassung von Toponymen (=geografische Namen: Flurnamen, Gewässernamen, Hausnamen, Berg-, Pass- und sonstige Geländebezeichnungen). Vom Kärntner Bildungswerk wird dabei das in den Kartenwerken der Kärntner Landesregierung bereits erfasste geografische Namensgut, mit dem Wissen der örtlichen Bevölkerung abgeglichen und entsprechende Ergänzungen bzw. Korrekturen vorgenommen.

Das Projekt wird aus Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens gefördert. Die Kosten von € 1.524,66 sind von der MG Guttaring vorzufinanzieren und können unter Vorlage des unterschriebenen Förderungsvertrages und der bezahlten Rechnung wieder vom AKL rückgefordert werden.

Vom GV liegt eine einstimmige Empfehlung vom 02.11.2023 zur Zustimmung und Unterfertigung der Fördervereinbarung vor.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, die Vereinbarung abgeschlossen mit der Kärntner Bildungswerk Betriebs GmbH, betreffend Erfassung der „Feld-, Flur- und Vulgarnamen“, wie erläutert und mittels Beamer auf die Leinwand projiziert, zu beschließen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

Gemäß § 71 K-AGO sind schriftliche Ausfertigungen von Verträgen vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des GV zu fertigen. Liegt dem Vertrag ein Beschluss des GR zugrunde, so hat die schriftliche Ausfertigung auch die Unterschrift eines Mitgliedes des GR und einen Vermerk über die Beschlussfassung zu enthalten. Die Unterfertigung des Förderungsvertrages erfolgt durch Herrn Bgm. Günter Kernle, Frau GVⁱⁿ Birgit Ragossnig-Kernmayer und Frau GRⁱⁿ Ines Jöbstl.

TOP 11) Guttaringer Hochofenteufel; Information und Abschluss Nutzungsvereinbarung

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Dem GR wird die mit den Guttaringer Hochofenteufeln abgeklärte und ausgearbeitete Nutzungsvereinbarung betreffend die Aufstellung von zwei Lagercontainern am Sportplatzgelände auf Ersuchen des Vorsitzenden, durch die Amtsleitung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Vom GV liegt eine einstimmige Empfehlung vom 2.11.2023 zur Beschlussfassung und Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung vor.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, die Nutzungsvereinbarung, wie erläutert und vorgetragen, sowie mittels Beamer auf die Leinwand projiziert, zu beschließen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

Gemäß § 71 K-AGO sind schriftliche Ausfertigungen von Verträgen vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des GV zu fertigen. Liegt dem Vertrag ein Beschluss des GR zugrunde, so hat die schriftliche Ausfertigung auch die Unterschrift eines Mitgliedes des GR und einen Vermerk über die Beschlussfassung zu enthalten. Die Unterfertigung der Nutzungsvereinbarung erfolgt durch Herrn Bgm. Günter Kernle, Herrn Vzbgm. Johann Lobenwein und Frau GVⁱⁿ Birgit Ragossnig-Kernmayer.

TOP 12) Bonus für Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ); Information und Grundsatzbeschluss

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Für jede Kärntner Gemeinde besteht die Möglichkeit, für interkommunale Vorhaben in den Jahren 2022 und 2023 einen Bonus in der Höhe von jeweils € 40.000,-- zu lukrieren. Die Förderung wird als verlorener Zuschuss in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens (BZ a.R) gewährt. Die Vorgabe des AKL für ein IKZ-Projekt ist, dass sich mindestens eine zweite Gemeinde mit mind. € 5.000,-- beteiligt.

Für die Antragstellung zur Inanspruchnahme des IKZ-Bonus für 2022/2023 ist ein Grundsatzbeschluss des GR notwendig. Es ist angedacht den IKZ-Bonus für den Ankauf

eines Kommunalfahrzeuges mit Zusatzgeräten gemeinsam mit der MG Hüttenberg, in Anspruch zu nehmen.

Die Anschaffung kann im Jahr 2024 erfolgen und muss für die Abrufung des IKZ-Bonus dann eine genaue Projektbeschreibung mit klaren Angaben vorgelegt werden.

Der für die MG Guttaring abrufbare IKZ-Bonus stellt sich wie folgt dar:

IKZ Bonus	2022	2023
jeweils	€ 40.000,00	€ 40.000,00
abzügl. VG Grundsteuer	-€ 1.722,00	-€ 3.566,00
Restmittel	€ 38.278,00	€ 36.434,00
	}	
	€	74.712,00

Die Kostenbeteiligung der Marktgemeinde Hüttenberg beläuft sich lt. GR-Beschluss vom 10.11.2023 auf € 12.412,--.

Der MG Guttaring stehen somit gesamt € 87.124,- für die Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges mit Zusatzgeräten zur Verfügung.

In weiterer Folge wird sich die MG Guttaring im Gegenzug für die kommende Modellperiode/Förderperiode 2024 - 2026 an Projekten der Marktgemeinde Hüttenberg mit einem Finanzierungsbeitrag in gleicher Höhe beteiligen.

Vom GV liegt eine einstimmige Empfehlung vom 02.11.2023 zur Beschlussfassung vor.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt im Sinne des GV an den GR den Antrag, der Beantragung bzw. Inanspruchnahme des noch zur Verfügung stehenden IKZ Bonus 2022 und 2023 von € 74.712,-- sowie einer Kostenbeteiligung der MG Hüttenberg von € 12.412,-- für den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges mit Zusatzgeräten, wie erläutert, die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme

TOP 13) HSH Nahwärme und PV GmbH; Information Fernwärme und Grundsatzbeschluss

Berichterstattung: Bgm. Kernle

In der 10. Gemeindevorstandssitzung vom 17.10.2023 hat Herr Ing. Rudi Rattenberger von der Firma HSH Nahwärme und PV GmbH, 9300 Mail, das Projekt Fernwärme bei den Pfarrhofgründen vorgestellt und ein Angebot für den Anschluss des Gemeindeamtes

an die geplante Fernwärme sowie für die notwendigen Umbauarbeiten im Amtsgebäude, vorgelegt.

Die laut vorgelegten Angebot der Firma HSH Nahwärme und PV GmbH für die MG Guttaring anfallenden bzw. vorzufinanzierenden Kosten für die Errichtung eines Fernwärmeanschlusses samt Inneninstallationen (ohneerspachtelung und Malerarbeiten) im Amtsgebäude (Gemeinde, Frisör und Raiffeisenbank) ergeben sich zusammengefasst wie folgt:

Investitionssumme brutto	€ 63.380,40
abzüglich Förderungen	<u>€ 28.521,18</u>
Investitionssumme brutto nach Förderungen	€ 34.859,22

Da für die Realisierung des geplanten Projektes von Corpus³ Immobilien GmbH – im Zuge der Bebauung Pfarrhofgründe – auch die dafür betriebswirtschaftlich notwendigen Fernwärmeanschlüsse miteinkalkuliert werden müssen, hat Herr Ing. Rattenberger um eine ehestmögliche Entscheidung bzw. Beschlussfassung des Gemeinderates ersucht.

Das Angebot der Firma HSH Nahwärme und PV GmbH sowie der Wärmelieferungsvertrag werden dem GR mittels Beamer zur Kenntnis gebracht und über Ersuchen des Vorsitzenden von Seiten der ALⁱⁿ erklärt und verlesen.

B. J. J.

Marktgemeinde Guttaring
Unterer Markt 3
9334 Guttaring

Ihre Kd-Nr.: K01430 Sachbearbeiter: Ing. Mario Rauter Heizwerkprojekt: Guttaring 03.08.2023

Gesamtanschluss und Heizkörperinstallation (Förderung ~45%)
Flächenverhältnisse: 59% GDE | 23% Raika | 18% Post

Angebot für Gemeindeamt Guttaring

über den einmaligen Baukostenzuschuss für den Anschluss an die Biowärmanlage gemäß den derzeit gültigen Förderungen.

1. Berechnung der Anschlussgebühr

Anschlussleistung in kW: 35	Anschlusspreis/kW: € 400,00	gewerblicher Anteil	In %: 0	Privat (inkl. MwSt.)
Anschlussgebühr (Anschluss in kW x Anschlusspreis)		gewerblich		€ 16.800,00
Anschlussförderung Bund/Land	0%	€ 0,00	45%	-€ 7.560,00
Zusatzförderung bei Anschluss im 1. Jahr	0%	€ 0,00	0%	€ 0,00
Sonderförderung				€ 0,00
Anschlussgebühr netto:		€ 0,00		
20% Ust		€ 0,00		
Anschlussgebühr brutto nach Förderung		€ 0,00		€ 9.240,00

3. Schätzung der weiteren Investitionskosten

Diese Schätzung wurde anhand der stattgefundenen Erhebungen bzw. auf Basis von Erfahrungswerten für Sie zusammengestellt und dient Ihnen in weiterer Folge für die Einholung von definitiven Angeboten bei Ihrem Wunschinstallateur und -elektriker. Die kalkulierten Preise wurden bei unseren Kooperationspartnern erhoben und dienen der näherungsweisen Abschätzung der auf Sie zukommenden Kosten.

Kostenschätzung im Detail

Menge	Einheit	Artikel	Gesamtpreis
1	Pau	Übergabestation 35kW	€ 6.900,00
1	Pau	Elektroninstallation 15 bis 200kW	€ 800,00
35	kW	Heizkörper incl. Leitungen Altbau	€ 26.000,00
1	Stk.	Mischerkreis bis 30 kW	€ 1.200,00
1	Stk.	Ausdehnungsgefäß 50 lt.	€ 237,00
3	Stk.	Fernbedienung FBR3	€ 630,00
3	Stk.	Wärmemengenzähler Einbauset bis 1,5 m³/h	€ 1.050,00

geschätzte Umbaukosten netto € 38.817,00

+20% MwSt € 7.763,40

geschätzte Umbaukosten brutto € 46.580,40

Kostenaufgliederung für Förderberechnung

	netto	brutto
Förderbare Umbau-Primärkosten	€ 6.900,00	€ 8.280,00
Förderbare Umbau-Sekundärkosten	€ 31.917,00	€ 38.300,40
Nicht Förderbare Umbau-Kosten	€ 0,00	€ 0,00

2. Heizkostenvergleich

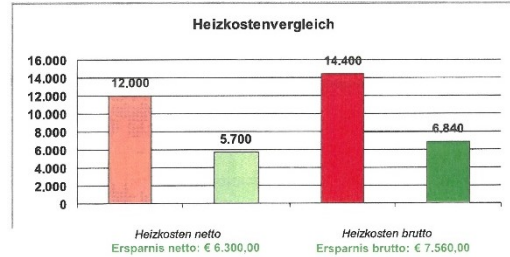
Heiz- u. Betriebskosten alt

durchschnittlicher Energiebedarf in kWh: 50.000			
Heizöl in Liter/Jahr	0	€ 0,0000	€ 0,00
Verbrauch Gas KWP	0	€ 0,0000	€ 0,00
Heizöl in FM/Jahr	0	€ 0,00	€ 0,00
Strom in kWh/Jahr	50.000	€ 0,2400	€ 12.000,00
sonstiger Brennstoff	0	€ 0,00	€ 0,00
Zustellpauschale:			€ 0,00
Heizungsservice/Jahr			€ 0,00
Rauchfangkehrerkosten			€ 0,00
Rücklagen/Abschreibung			€ 0,00
sonstige Kosten:			€ 0,00
Heizkosten netto bisher		€ 12.000,00	
Heizkosten brutto alt		€ 14.400,00	

Heiz- u. Betriebskosten neu

Energiebedarf neu kWh/Jahr	50.000
Verrechnungseistung in kW	35
Anschlussleistung in kW	35
Grundpreis/kW	€ 30,00
Energiepreis/kWh	€ 0,0000
Grundpreis	€ 1.050,00
Energiepreis	€ 4.500,00
Zählergebühr/Jahr	€ 150,00
Heizkosten netto neu	€ 5.700,00
Heizkosten brutto neu	€ 6.840,00

Durchschnittspreis netto/kWh € 0,2400 Durchschnittspreis netto/kWh € 0,1140



Bemerkung: Der Heizkostenvergleich wurde anhand der von Ihnen bekanntgegebenen bzw. geschätzten Verbrauchszahlen mit den zum Zeitpunkt der Erhebung gültigen Preisen erstellt.

4. Gesamtübersicht

Die hier kalkulierten Förderungen sind auf Basis der zum Zeitpunkt der Kalkulation geltenden Fördersätze sowie der Aufschlüsselung der Förderbarkeit berechnet. ev. Änderungen sowie verspätete Vertragsabschlüsse bzw. verspätete Einreichung können zu einem Verlust der Förderungsfähigkeit führen.

4.1 Investitionskosten

	gewerblich netto	Privat (inkl. MWST)
1. Anschlussgebühr	€ 0,00	€ 16.800,00
2. Förderbare Umbau-Primärkosten	€ 0,00	€ 8.280,00
3. Förderbare Umbau-Sekundärkosten	€ 0,00	€ 38.300,40
4. Nicht Förderbare Umbau-Kosten	€ 0,00	€ 0,00
Investitionssumme netto	€ 0,00	
+20% MWSt.	€ 0,00	
Investitionssumme brutto	€ 0,00	€ 63.380,40

4.2 Förderungen

	gewerblich netto	Privat (inkl. MWST)
1. Anschlussgebühr		
Anschlussförderung Bund/Land	0%	€ 0,00 45%
Zusatzförderung bei Anschluss im 1. Jahr	0%	€ 0,00 0%
Pauschalförderung für Private		€ 0,00
2. Förderung der Umbau-Primärkosten		
Anschlussförderung Bund/Land	0%	€ 0,00 45%
Zusatzförderung bei Anschluss im 1. Jahr	0%	€ 0,00 0%
Pauschalförderung für Private		€ 0,00
3. Förderung der Umbau-Sekundärkosten		
Anschlussförderung Bund/Land	0%	€ 0,00 45%
Pauschalförderung für Private		€ 0,00
Fördersumme netto für Gewerbe	€ 0,00	
Fördersumme brutto für Private		€ 28.521,18

4.3 Gesamtinvestition nach Abzug der Förderungen

	gewerblich netto	Privat (inkl. MWST)
investitionssumme	€ 0,00	€ 63.380,40
Förderungen	€ 0,00	-€ 28.521,18
Investitionssumme nach Förderungen	€ 0,00	€ 34.859,22

Der MG Guttaring wurde von Herrn Christian Goritschnig vom Amt der Kärntner Landesregierung /e5-Team empfohlen einen unabhängigen Energieberater beizuziehen. Daraufhin wurden das vorliegende Angebot und der Wärmelieferungsvertrag an Herrn Gerhard Moritz, 9201 Krumpendorf im Auftrag der MG Guttaring übermittelt. Über Ersuchen des Vorsitzenden stellt die ALⁱⁿ Frau Ilse Mostegel den Energieberater kurz vor:

Herr Gerhard Moritz betreibt ein Büro für Effizienz in Krumpendorf am Wörthersee. Er bietet unter anderem die „*Erstellung von technisch/wirtschaftlichen Machbarkeitsstudien mit besonderem Fokus auf Energieeffizienz (Betriebsoptimierung, thermische Gebäudesanierung) und die Nutzung erneuerbarer Energieträger*“ an. Die Kosten des Energieberaters sind über das e5-Programm förderbar.

Herr Gerhard Moritz befürwortet nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen den Anschluss des Amtsgebäudes an das Fernwärmenetz ausdrücklich und wird von Seiten der Amtsleitung dessen Stellungnahme verlesen.

Beratung:

Der Vorsitzende teilt auf den Einwand von Frau GRⁱⁿ Ing. Susanne Kuss-Hubmann, ob ein Fernheizwerk mitten im Ort überhaupt gewollt ist, mit, dass in der MG Eberstein bereits seit Jahren ein gleichartiges Fernheizwerk mitten im Ort von der Firma HSH betrieben wird. Von Seiten der MG Eberstein wurde auf Nachfrage bestätigt, dass es bis dato keinerlei Beschwerden zum Fernheizwerk aus der Bevölkerung gibt. Auch in Millstatt wird ein derartiges Heizwerk mit über 140 angeschlossenen Haushalten im Ort betrieben.

Für die Umsetzung des geplanten Fernheizwerkes ist eine Bau-, bzw. Gewerbeverhandlung durch die BH St. Veit erforderlich, bei der alle gesetzlich geforderten Abgaswerte bzw. Auflagen vorgeschrieben werden.

Herr Ing. Rudi Rattenberger wird zeitnah, über Ersuchen des Vorsitzenden, auch eine gesonderte Bürgerinformationsveranstaltung durchführen.

Herr Vzbgm. Christoph Pirker befürwortet das Projekt im Hinblick auf den Kostenfaktor und die Nachhaltigkeit, sieht jedoch – im Gleichklang mit Frau GRⁱⁿ Ing. Susanne Kuss-Hubmann - die Vorgangsweise von Herrn Ing. Rattenberger im Bezug darauf, dass offensichtlich nur gewisse Personen/Eigentümer von diesem kontaktiert wurden sowie den Zeitfaktor und den mangelnden Informationsfluss an die Gemeinde durch Herrn Ing. Rattenberger, kritisch.

Herr GR Ing. Willibald Pichler erwähnt, dass im Verlauf der letzten rund 25 Jahre bereits zwei Fernheizwerkprojekte in Guttaring (mit geplantem Anschluss der Hauptsiedlungsbereiche) leider von Seiten der Politik nicht umgesetzt wurden. Das aktuell geplante Fernheizwerk kann allein aufgrund des Standortes nicht die erforderliche Größe für eine großflächige Versorgung des Ortes erreichen (Kapazitätsgrenze). Herr Ing. Rattenberger benötigt somit aus wirtschaftlichen Gründen zusätzlich zur neuen Pfarrhofsiedlung und dem Pfarrhof bzw. auch Kindergarten noch einige größere Abnehmer, wie zB das Amtsgebäude.

Für Frau GRⁱⁿ Eva-Maria Kügerl steht der Bau des Fernheizwerkes nicht zur Diskussion, da dies ja bereits im Zuge des integrierten Verfahrens zur Flächenwidmung und Bebauungsplanung behandelt wurde. Gegenstand des heutigen TOP´s ist ausschließlich der Anschluss des Amtsgebäudes an das geplante Fernwärmenetz.

Herr Ing. Roland Lauchart erklärt, dass es bereits größere private Heizanlagen im Ort gibt. Bei ordnungsgemäßer Funktion bzw. Verwendung von trockenem Heizmaterial, verursachen diese so gut wie keine Belastung für die Bevölkerung.

Herr Siegfried Kreuter teilt mit, dass noch kein fertiges Bauprojekt (Größenangaben, Abgaswerten usw.) vorliegt. Der mögliche Anschluss des Amtsgebäudes wurde bereits im Zuge des integrierten Verfahrens erwähnt, es war aber niemals davon die Rede ganz Guttaring anzuschließen. Es ging nur um ein Heizwerk für die neu entstehende Siedlung und den Pfarrhof bzw. Kindergarten.

Es folgen ausführliche Wechselreden im GR betreffend den Wärmelieferungsvertrag und die Mindestvertragsdauer sowie die damit verbundene Bindung der Gemeinde an einen einzelnen Anbieter. Es wird der Umstand erwähnt, dass heutzutage eine gewisse Abhängigkeit des Kunden im Bereich des Energiesektors immer gegeben ist und es in Kärnten sicherlich hunderte gleichartige oder größere Fernheizwerke gibt, welche bekanntermaßen gut, kostengünstig und verlässlich funktionieren. Auch die Vorbildfunktion der e5-Gemeinde Guttaring ist zu bedenken und es wird festgehalten, dass bei einem Fernheizwerk aus einem Schornstein geprüfte Abgase entweichen, während es ansonsten eine Vielzahl an privaten Schornsteinen mit ungeprüften Abgasen gibt.

Auf Nachfrage aus dem GR wird von Seiten der ALⁱⁿ erläutert, dass die im Wärmelieferungsvertrag auf Seite Zwei angeführten Beträge lt. Aussage von Herrn Ing. Rattenberger als Teilzahlungen zu betrachten sind bzw. für die Vorlage bei der Förderstelle dienen, diese sind jedoch in den Gesamtkosten lt. Angebot enthalten. Die im Angebot für das Amtsgebäude errechnete Wärmemenge ergibt sich aufgrund des bisherigen Stromverbrauches für die Heizung. Die Wärmemenge sollte sich von ca. 35 KW/Jahr auf rund 30 bis 33 KW verringern, da das Gebäude inzwischen im Bereich der obersten Geschosdecke gedämmt wurde.

Herr Ing. Rattenberger konnte leider aus gesundheitlichen Gründen nicht persönlich bei der Sitzung anwesend sein und wurde er für Fragen bzw. Änderungswünsche aus dem GR tel. im Zuge der Beratungen von Seiten der ALⁱⁿ kontaktiert.

Herr Siegfried Kreuter (Frage aus dem Wechselgespräch mit Herrn Ing. Rattenberger zusammengefasst): Ist eine Abänderung der Basis der Indices vom Jahr 2022 auf das Jahr 2023 möglich? In Guttaring wird es nur wenige Abnehmer geben und sollte die Anpassung, welche immer zum gleichen Zeitpunkt stattfindet, daher bestimmt kein Problem sein – auch im Hinblick darauf, dass die Firma HSH bereits verschiedene Fernheizwerke mit unterschiedlichen Startzeitpunkten und somit unterschiedlichen Preisbasen betreibt.

Herr Vzbgm. Johann Lobenwein (im Hinblick auf die Frage zur Preisbasis und die Antwort, dass diese für alle Abnehmer gleich gelten muss): Was hat die Gemeinde damit zu tun, wenn die Firma Corpus3 aufgrund des Kaufvertrages mit der Pfarre verpflichtet ist, den Kindergarten mit Wärme zu versorgen?

Herr Werner Felsberger: Auf Seite Zwei des Vertrages sind insgesamt € 21.700,- (Grabungskosten, Rohrleitungskosten u. Stationskosten) angeführt, sind diese von der Gemeinde noch zusätzlich zu den Kosten lt. Angebot zu bezahlen?

Herr Ing. Rattenberger hat dazu am Telefon (über Lautsprecher) wie folgt Stellung genommen (*zusammengefasst aus den Wechselgesprächen*):

- Die Abänderung der Basis der Indices von 2022 auf 2023 ist nicht möglich, da für alle Abnehmer (zB aktuell in Guttaring bereits der Kindergarten und künftig der Arzt) der gleiche Startindex (=Zeitpunkt als die Firma HSH das Projekt gestartet hat) gelten muss. Ansonsten hätte schlussendlich jeder Abnehmer einen anderen Wärmepreis. Aus Einfachheitsgründen wird pro Ortschaft ein Ausgangsindex herangezogen. Dieser Index kann in Zukunft jederzeit bei der Gemeinde erfragt werden und gilt für alle (auch künftigen) Abnehmer. Der Wärmelieferungsvertrag wurde auch im Hinblick auf die geforderten Voraussetzungen bei den Förderstellen mit der Preisbasis 2022 ausgestellt. Herr Ing. Rattenberger verweist auf den Passus im Wärmelieferungsvertrag, wonach der Wärmepreis aus wirtschaftlichen Gründen nicht unter den Ausgangspreis sinken kann und teilt mit, dass die aktuelle Indexentwicklung abzuwarten ist.
- Die im Wärmelieferungsvertrag auf Seite Zwei angeführten Beträge (2 x € 7.000,-; 1 x € 7.700,-) fallen nicht zusätzlich an. Diese sind entsprechend des Baufortschrittes zu entrichten und wurden lediglich zur Vorlage bei den Förderstellen angeführt und sind im vorliegenden Angebot enthalten. Das mit dem Firmenstempel gezeichnete Abrechnungsblatt (im Angebot) enthält die für die MG Guttaring anfallenden Gesamtkosten. Sollte es zu Mehrkosten kommen, so gehen diese zu Lasten des Wärmeversorgungsunternehmens.

Im GR erfolgen anschließend an das Telefonat mit Herrn Ing. Rattenberger ausführliche Wechselreden über den im Wärmelieferungsvertrag angeführten Ausgangsindex und wird erwähnt, dass es sich nicht nur um den VPI sondern auch um den Holzpreisindex (Energieholzindex) handelt. Der Passus im Vertrag, wonach der Wärmepreis aus Rentabilitätsgründen nicht unter den Startwärmepreis sinken kann, wird ausführlich erörtert. Weiters wird die Kurzfristigkeit der Entscheidungsfindung kritisiert.

Vom GV liegt eine einstimmige Empfehlung vom 02.11.2023 zur Beschlussfassung für den Anschluss des Amtsgebäudes an das geplante Fernwärmenetz der Firma Nahwärme und Photovoltaik GmbH vor.

a) Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der GR möge dem Anschluss des Amtsgebäudes der Marktgemeinde an das geplante Fernwärmenetz der HSH Nahwärme und Photovoltaik GmbH, Mail 5, 9300 St.Veit/Glan die Zustimmung erteilen.

a) Abstimmung: 13 Fürstimmen bei 2 Gegenstimme

Dafür gestimmt haben: Herr Bgm. Günter Kernle, Herr Vzbgm. Christoph Pirker, Herr Vzbgm. Johann Lobenwein, Frau GVⁱⁿ Birgit Ragossnig-Kernmayer, Herr GR Ing. Roland Lauchart, Herr GR Andreas Hausharter, Frau GRⁱⁿ Mag. Pharm. Claudia Wernig, Herr GR Walter Klavzer, Herr GR Siegfried Kreuter, Frau GRⁱⁿ Eva-Maria Kügerl, Herr GR August Pirolt, Herr GR Werner Felsberger, Herr GR Ing. Willibald Pichler

Dagegen gestimmt haben: Frau GRⁱⁿ Ing. Susanne Kuss-Hubmann und Frau GRⁱⁿ Ines Jöbstl

Laut pers. Mitteilung von Herrn Ing. Rudi Rattenberger vom 15.11.2023, sind für die Einreichung der KPC-Förderung bzw. Genehmigung des Gesamtprojektes unterfertigte Wärmelieferverträge erforderlich.

Antragstellung:

Der Vorsitzende stellt diesbezüglich nun an den GR den Antrag um Aufnahme eines Zusatzantrages und zwar:

b) Genehmigung und Unterfertigung Wärmeliefervertrag mit der HSH Nahwärme und Photovoltaik GmbH, Mail 5, 9300 St.Veit/Glan

(gemäß § 41 Abs. 2 - K-AGO ist über Zusatzanträge nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen)

Abstimmung: Einstimmige Annahme

Beratung betreffend Zusatzantrag:

Frau GRⁱⁿ Susanne Kuss-Hubmann weist auf einen Widerspruch bezüglich der Ausführungen des Energieberaters und dem Inhalt des Wärmelieferungsvertrages hin: Lt. Energieberater sollten aufgrund der lt. Vertrag zur Anwendung kommenden Indices die Preise für die MG Guttaring mittelfristig sinken, lt. Passus im Wärmelieferungsvertrag können jedoch die Preise nicht unter den Startpreis sinken.

Herr GR Ing. Willibald Pichler erwidert, dass lt. Energieberater die Beheizung der Gemeinde mit Fernwärme sogar, im Falle höherer Kosten und niedriger Förderungen, noch günstiger ist, als die bisherige Stromheizung.

Herr GR Ing. Roland Lauchart ergänzt, dass im Falle eines steigenden Holzpreisindex auch alle anderen Indices ansteigen und damit auch die anderen Energieträger (wie zB Strom oder Öl) teurer werden.

Herr GR Siegfried Kreuter erwidert dazu – im Hinblick auf den bereits erwähnten Passus zum Startpreis im Wärmelieferungsvertrag -, dass falls der Strompreis sinken sollte, auch die Strom bzw. Heizkosten der Gemeinde dementsprechend mitsinken.

Herr Ing. Roland Lauchart verweist dazu auf den aktuellen Stromlieferungsvertrag der Gemeinde (1 Jahr Bindung) und auf verschiedene Expertenmeinungen, wonach der Strompreis langfristig betrachtet nicht mehr im großen Ausmaß sinken wird.

Herr Vzbgm. Johann Lobenwein kritisiert die „Erpressung“ durch Herrn Ing. Rattenberger und verweist auf dessen Aussage im GV, dass das gesamte Projekt von der Entscheidung der Gemeinde (Fernwärmeanschluss ja oder nein) abhängig ist. Diese

Kritik wurde gegenüber Herrn Ing. Rattenberger auch bereits im GV geäußert. Weiters sieht Herr Vzbgm. Johann Lobenwein nicht ein, warum eine Abänderung der Basis-Indices vom Jahr 2022 auf das Jahr 2023 nicht möglich sein sollte, da die Wärmelieferung auch erst frühestens mit Herbst 2024 erfolgen wird, falls das Projekt überhaupt zustande kommt.

Auf Nachfrage bzw. Kritik von Frau GVⁱⁿ Birgit Ragossnig-Kernmayer, warum in der letzten e5-Team-Sitzung keine Zahlen/Kosten lt. Angebot der Firma HSH genannt wurden, teilt der Vorsitzende mit, dass es sich um ein vertrauliches Angebot gehandelt hat und bei dieser Sitzung auch nicht GR-Mitglieder eingeladen waren.

Von Seiten der Amtsleitung wird auf Nachfrage von Frau GVⁱⁿ Birgit Ragossnig-Kernmayer mitgeteilt, dass der Wärmelieferungsvertrag bereits gemeinsam mit dem Angebot an die MG Guttaring übermittelt wurde. Das Angebot ist vollständig in der Niederschrift der 10. GV-Sitzung vom 17.10.2023 eingefügt. Das für die Projekts-, und Fördergenehmigung auch die Vorlage von unterfertigten Wärmelieferverträgen erforderlich ist, hat Herr Ing. Rattenberger erst gestern mitgeteilt.

Frau GRⁱⁿ Susanne Kuss-Hubmann ist der Meinung, dass der Wärmelieferungsvertrag nochmals in Ruhe mit Herr Ing. Rattenberger nachverhandelt werden sollte. Da sich Herr Ing. Rattenberger im Zuge der telefonischen Zuschaltung in der Defensive befand und sich somit weder für ihn noch für die Gemeinde eine gute Situation daraus ergeben hat.

Herr GR Siegfried Kreuter hat auch das Gefühl, dass die Gemeinde bzw. der GR quasi in die Enge getrieben wurden. Ein Vertrag sollte erst dann unterschrieben werden, wenn dessen Auswirkungen (Kosten in Zahlen) bekannt sind. Er ist nicht gegen das Projekt, aber ihm genügt die Argumentation, dass die Fernwärmebeheizung günstiger als die Strombeheizung ist, nicht.

Der Vorsitzende beendet die darauffolgenden verschiedenen Wechselreden im GR und geht zur Antragstellung über:

b) Antragstellung (Zusatzantrag):

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der GR möge dem Abschluss und der Unterfertigung des Wärmelieferungsvertrages abgeschlossen zwischen der MG Guttaring und der Firma HSH Nahwärme und Photovoltaik GmbH – wie mittels Beamer dargestellt – die Zustimmung erteilen.

b) Abstimmung: 8 Fürstimmen bei 7 Gegenstimmen

Dafür gestimmt haben: Herr Bgm. Günter Kernle, Herr Vzbgm. Christoph Pirker, Frau GVⁱⁿ Birgit Ragossnig-Kernmayer, Herr GR Ing. Roland Lauchart, Herr GR Andreas Hausharter, Frau GRⁱⁿ Mag. Pharm. Claudia Wernig, Herr GR Walter Klavzer, Herr GR Ing. Willibald Pichler

Dagegen gestimmt haben: Herr Vzbgm. Johann Lobenwein, Herr GR Siegfried Kreuter, Frau GRⁱⁿ Ines Jöbstl, Frau GRⁱⁿ Eva-Maria Kügerl, Herr GR August Pirolt, Frau GRⁱⁿ Ing. Susanne Kuss-Hubmann, Herr GR Werner Felsberger

Gemäß § 71 K-AGO sind schriftliche Ausfertigungen von Verträgen vom Bürgermeister und einem weiteren Mitglied des GV zu fertigen. Liegt dem Vertrag ein Beschluss des GR zugrunde, so hat die schriftliche Ausfertigung auch die Unterschrift eines Mitgliedes des GR und einen Vermerk über die Beschlussfassung zu enthalten. Die Unterfertigung des Wärmelieferungsvertrages erfolgt durch Herrn Bgm. Günter Kernle, Herrn Vzbgm. Christoph Pirker und Frau GVⁱⁿ Birgit Ragossnig-Kernmayer.

TOP 14) Bericht Bürgermeister

Berichterstattung: Bgm. Kernle

Hochbehälter Kernmayer NEU:

Der Vorsitzende bringt dem GR kurz den von der Firma Etertec gelieferten und in zwei Tagen zusammengestellten Hochbehälter mit einer Länge von 30 m bildlich zur Kenntnis:



Folgende Arbeiten erfolgen noch:

- Hinterfüllung der Elemente bis zur halben Höhe mit Kies und 1 m Überschüttung mit Erde
- Steinschichtung vor dem Hochbehälter sowie für Umkehrplatz
- Grabarbeiten mit Leitungsverlegungen zw. altem und neuem Hochbehälter
- Einbau der Zugangstür damit der Behälter dicht ist
- Einbau der Edelstahl- und Elektroinstallationen erfolgen im Frühjahr 2024 (wg. langer Lieferfristen). Das notwendige Stromerkabel wurde bereits verlegt.
- Anschluss des Hochbehälters an die WVA Guttaring ist im März 2024 geplant

Straßenbeleuchtung

- Die Straßenbeleuchtung in Übersberg (Einfahrt Siedlung bis Gärtnerei Volder) ist repariert
- Die Kabelreparatur bei einer Laterne im Haldenweg ist derzeit in Arbeit und sollte danach auch die Straßenbeleuchtung entlang der Althofenerstraße gänzlich funktionieren.

Straßensanierungen:

Der Vorsitzende teilt dem GR die Fertigstellung bis zur oberen Tragschicht eines Teilabschnittes der Ratteingrabenstraße sowie die Behebung der Unwetterschäden bei der Verlosnitzstraße mit:



In diesem Zusammenhang berichtet der Vorsitzende, dass lt. Information von Herrn Thomas Duller/Agrartechnik beim Projekt „Sanierung Ratteingrabenstraße“ aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen mit einer Kostensteigerung von ca. 10 bis 20 % zu rechnen sein wird.

Rohrbruch => Kassel-Siedlung:

Der Vorsitzende berichtet dem GR von zwei weiteren Rohrbrüchen im Bereich der Kassel-Siedlung („Marterl“):



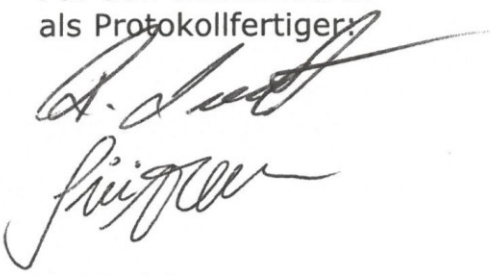
Wasserversorgung/Druckprobleme Übersbergsiedlung:

Seit der Fertigstellung der Rohrbrüche in der Übersbergsiedlung haben die beiden Pumpen, welche die Siedlung versorgen, nie den erforderlichen Druck von 7 bar erreicht bzw. laufen 24 h mit rund 5 bar durch. Nach Absperrung der Gewerbezone wurde der erforderliche Pumpendruck erreicht und dadurch ein Rohrbruch im Bereich des Gewerbegebietes vermutet. Mittels Gasleckortung sowie Kamerabefahrung wurde das Leck vergeblich gesucht. Bei dieser Gelegenheit wurde jedoch ein weiterer Kontrollschacht im Bereich Autowerkstätte Kuss gesetzt und eine weitere, zusätzliche Absperrmöglichkeit eingebaut.

Um eine Lösung für den fehlenden Pumpendruck zu erhalten, wurde Herr Hammerer, welcher über Jahrzehnten die MG betreffend Wasserversorgungseinrichtungen betreut hatte, kontaktiert und die Pumpen in der Druckstation Übersberg inspiziert und für in Ordnung befunden. Von ihm wurde angeraten zwei Absperrer auszutauschen, welche eventuell undicht sein könnten und laufen die Pumpen nunmehr mit dem erforderlichen Druck und ist die Versorgung der Übersbergsiedlung bis dato wieder wie erforderlich möglich.

Da keine weiteren Anfragen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, dankt der Vorsitzende für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Für den Gemeinderat
als Protokollfertiger:



F.d.R.d.A.:
Die Amtsleitung:



Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:

